

84.090

AHV/IV. Ergänzungsleistungen. 2. Revision AVS/AI. Prestations complémentaires. 2^e révision

Siehe Seite 283 hiervor – Voir page 283 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1985
Décision du Conseil national du 18 septembre 1985

Differenzen – Divergences

Dobler, Berichterstatter: Wir haben im ganzen fünf Differenzen zu bereinigen. Ich kann Ihnen zum vornherein erklären, dass unsere Kommission sämtliche Differenzen in dem Sinne bereinigt hat, dass wir Ihnen beantragen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Ich kann Ihnen auch gleichzeitig mitteilen, dass der Bundesrat keinem dieser Vorschläge opponiert.

Art. 3 Abs. 4 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 4 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dobler, Berichterstatter: Hier nimmt der Nationalrat eine Erweiterung der Abzüge vor, indem auch die Prämien für die Krankenversicherung als Abzüge hinzugezählt werden können. Nachdem in bezug auf die finanzielle Seite keine wesentlichen Kosten erwachsen, hat sich Ihre Kommission bereit erklärt, dieser Fassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dobler, Berichterstatter: Hier geht es um die bedeutendste Differenz. Wir haben seinerzeit für Alleinstehende einen Abzug von 4800 Franken pro Jahr gutgeheissen. Der Nationalrat möchte diesen Betrag von 4800 Franken auf 6000 Franken erhöhen.

Ich möchte Ihnen folgenden Umstand zu bedenken geben, welcher hier den Ausschlag gegeben hat, dass dieser Erhöhung zugestimmt werden kann: Es ist in Betracht zu ziehen, dass beispielsweise dann, wenn ein Ehepartner stirbt, der Mietzins der Wohnung nicht automatisch um einen Drittel sinkt. Der überlebende Ehepartner ist verpflichtet, den alten Mietzins zu bezahlen. Die Mehrkosten, die sich dadurch für die öffentliche Hand ergeben, betragen rund 8 Millionen Franken. Diese sind nach Auffassung der Kommission und des Bundesrates vertretbar. Betroffen sind relativ wenige Personen, die unter dem Existenzminimum leben müssen. Es ist auch zu beachten, dass diese Massnahme das Fürsorgebudget entlastet. Es geht hier um eine humanitäre, soziale Überlegung, die für diese Änderung ausschlaggebend ist.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Übergangsbestimmungen Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II Dispositions transitoires al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Dobler, Berichterstatter: Die Fassung von Bundesrat/Ständerat hat in bezug auf das Übergangsrecht eine Zeit von drei Jahren vorgesehen. Der Nationalrat will eine Reduktion auf ein Jahr vornehmen. Nachdem heute klar ist, dass das Inkrafttreten des Gesetzes erst auf den 1. Januar 1987 erfolgen kann, kann dieser Reduktion des Übergangsrechts beigepflichtet werden.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Dobler, Berichterstatter: Hier möchte der Nationalrat die Beiträge gemäss Artikel 10 Absatz 1 (gemeint sind die Pro-Werke) bereits für das Jahr 1986 in Kraft treten lassen. Wir sind der Meinung, dass diesem Vorschlag des Nationalrates beigepflichtet werden kann.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Referendum und Inkrafttreten

Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III Référendum et entrée en vigueur

Al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dobler, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat hinzugefügt, dass einzelne Bestimmungen dieses Erlasses bereits vorzeitig durch den Bundesrat in Kraft gesetzt werden können. Man hat in erster Linie an Artikel 10, an die Pro-Werke, gedacht. Es handelt sich hier offensichtlich um die gleiche Bestimmung, die bereits in Artikel 10 vorgesehen wurde. Es ist also formell ein *hendiadion*; materiellrechtlich steht dem nichts im Wege.

Angenommen – Adopté

84.929

Interpellation Jelmini

Koordination im Bereich des Spitalwesens Coordination des activités hospitalières

Wortlaut der Interpellation vom 13. Dezember 1984

Vor einigen Jahren hat das Parlament verschiedene persönliche Vorstösse überwiesen (darunter ein Postulat Jelmini vom 27. November 1979), die verlangten, dass die Möglichkeiten zur Koordination im öffentlichen Gesundheitswesen allgemein und insbesondere im Spitalwesen auf nationaler Ebene geprüft werden sollten.

In der Zwischenzeit sind weitere Schwierigkeiten aufgetreten, und es ist eine beunruhigende Kostensteigerung zu verzeichnen.

Wir fragen deshalb den Bundesrat:

1. Was ist – im Sinne der überwiesenen Vorstösse – unternommen worden?

AHV/IV. Ergänzungsleistungen. 2. Revision

AVS/AI. Prestations complémentaires. 2e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.090
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	543-543
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 866

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.